

# **Amtsblatt**

## **für die Stadt Luckenwalde**



**23. Jahrgang – 571. Ausgabe**

**Dienstag, 12. August 2014**

**Nummer 23 – Woche 33**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde**

- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen gemäß §§ 17, 19 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) i. V. m. § 16 Brandenburgischer Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014
- Einladung 2. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2014 – 2019 am 19. August 2014

---

**Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde**

---

**Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
gemäß §§ 17, 19 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahIG)  
i. V. m. § 16 Brandenburgischer Landeswahlverordnung (BbgLWahIV)  
für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014**

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 17. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung gemäß § 17 Absatz 2 BbgLWahIG i. V. m. § 15 BbgLWahIV.
2. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg liegen gemäß § 17 Absatz 3 BbgLWahIG für die Wahlbezirke der Stadt Luckenwalde 1 - 16 am

18. August 2014 von 08:30 – 12:00 Uhr  
19. August 2014 von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr  
21. August 2014 von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
22. August 2014 von 08:30 – 11:30 Uhr

bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung  
Einwohnermeldewesen, Zimmer 011 a/b, Markt 10, 14943 Luckenwalde zu jedermanns Einsicht  
aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch  
ein Datensichtgerät möglich.

3. Jeder Bürger hat gemäß § 18 Absatz BbgLWahIG i. V. m. § 17 BbgLWahIV zum o. g. Zeitpunkt  
das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis  
eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder  
Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen  
will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder  
Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht  
nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre  
nach § 32 b Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können bei der Wahlbehörde Stadt  
Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung Einwohnermeldewesen, Zimmer 011 a/b,  
Markt 10, 14943 Luckenwalde gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur  
Niederschrift bis spätestens zum 30. August 2014 bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde,  
Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung Einwohnermeldewesen, Zimmer 011 a/b, Markt 10, 14943  
Luckenwalde zu stellen (§ 14 Absatz 1 BbgLWahIV). Er muss den Familiennamen, Vornamen,  
Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person  
enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie  
bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine  
behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Die Antragsstellung ist

Montag	von 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	von 08:30 – 11:30 Uhr

möglich.

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können unter folgender Voraussetzung gestellt werden (§ 14 BbgLWahlV):

- Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 10. August 2014 mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Dies muss die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1a BbgLWahlV der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.
  - Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dies muss die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1b BbgLWahlV der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Der Einspruch ist bis zum 30. August 2014 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung Einwohnermeldewesen, Zimmer 011 a/b, Markt 10, 14943 Luckenwalde einzulegen (§ 18 BbgLWahlG i. V. m. § 18 BbgLWahlV).
6. Wahlberechtigte Personen können bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung Einwohnermeldewesen, Zimmer 011 a/b, Markt 10, 14943 Luckenwalde während der Sprechzeiten einen Wahlschein beantragen (§ 19 BbgLWahlG i. V. m. § 22 BbgLWahlV). Der Antrag ist persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen.

Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 18 BbgLWahlG versäumt hat,
2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 18 BbgLWahlG entstanden ist,
3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Gemäß § 24 BbgLWahlV ist der Wahlschein schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde bis zum 12. September 2014, 18:00 Uhr zu beantragen. Für die Antragstellung per Internet verwenden Sie bitte den Online-Antrag auf der Stadthomepage unter der Adresse: [www.luckenwalde.de](http://www.luckenwalde.de) (Laufband Startseite). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene, wahlberechtigte Personen können, bei Vorliegen oben genannter Gründe bis zum 14. September 2014, 15:00 Uhr einen Wahlschein beantragen. Gleiches gilt bei **nachgewiesener** plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten ermöglicht.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss gemäß § 24 Absatz 2 BbgLWahlV durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

---

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Inhaber von Wahlscheinen können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises **24** (Teltow-Fläming II) wählen oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Antrag nicht, ob die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein gemäß § 25 Absatz 3 BbgLWahlV beizufügen:

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
2. ein amtlicher blauer Wahlumschlag,
3. ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens 12. September 2014, 18:00 Uhr, anfordern.

Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen während der Sprechzeiten bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung Einwohnermeldewesen, Zimmer 011 a/b, Markt 10, 14943 Luckenwalde ist gemäß § 62 Absatz 5 BbgLWahlV die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle ist möglich (Raum 10).

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltag (14. September 2014) bis 18:00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag (14. September 2014), 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Luckenwalde, 12. August 2014

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

**Einladung 2. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2014 - 2019**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 19.08.2014  
**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr  
**Sitzungsort:** Stadt Luckenwalde, Markt 10, Sitzungssaal, 14943 Luckenwalde

**Tagesordnung:**

**I. ÖFFENTLICHER TEIL:**

- 1 . Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 . Einwohnerfragestunde
- 3 . Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.06.2014
- 4 . Feststellung der Tagesordnung
- 5 . Beschlussvorlagen
- 5.1 . Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen (Gefahrenabwehrverordnung)
- 5.1.1 . Antrag zur Sache - B-6015/2014 Gefahrabwehrverordnung - Aufnahme Rauchverbot **A-6002/2014**
- 5.1.2 . Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen (Gefahrenabwehrverordnung) **B-6015/2014**
- 5.2 . Entwurfs- und Ausbaubeschluss Kreuzungsausbau Jüterboger Tor - Dämmchenweg **B-6016/2014**
- 5.3 . Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde **B-6018/2014**
- 5.4 . Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde **B-6019/2014**
- 5.5 . Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde **B-6020/2014**
- 5.6 . Entschädigungssatzung der Stadt Luckenwalde **B-6021/2014**
- 5.7 . Kommunale Richtlinie zum Verfügungsfonds **B-6022/2014/1**
- 5.8 . Entscheidung über die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Frankenfelde vom 11. Juni 2014 **B-6023/2014**
- 5.9 . Entscheidung über die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Kolzenburg vom 4. Juni 2014 **B-6024/2014**
- 6 . Anträge
- 6.1 . Erneuerung des Kunstrasenplatzes im Werner-Seelenbinder-Stadion **A-6001/2014**
- 7 . Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 . Anfrage zum Waldbesitz der Stadt Luckenwalde **F-6001/2014**
- 8 . Informationen der Verwaltung
- 9 . Informationen der Vorsitzenden

**II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:**

- 10 . Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.06.2014
- 11 . Feststellung der Tagesordnung
- 12 . Beschlussvorlage
- 12.1 . Kurzfristige Ausleihung an die Nelson Sport GmbH
- 13 . Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- 14 . Informationen der Verwaltung
- 15 . Informationen der Vorsitzenden

**B-6028/2014**

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

2014-08-12